REGLEMENT ÜBER DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

(Abwasserreglement) der Gemeinde Schübelbach vom 26. April 2019

Sämtliche Änderungen gegenüber dem aktuell gültigen Abwasserregelement vom 1. Januar 2005 werden wie folgt dargestellt:

Rot = materielle Änderungen

Blau = formelle Änderungen (Aktualisierungen, Anpassungen an übergeordnetes Recht und Konkretisierungen

REGLEMENT ÜBER DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

Die Gemeindeversammlung von Schübelbach, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 und dessen Ausführungsverordnungen sowie die kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 und deren Vollzugsverordnung, beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde erstellt, erneuert und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.
- 3 Die Gemeinde ist Mitglied des Zweckverbandes ARA Untermarch und des Zweckverbandes ARA Obermarch.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

- Der Bau und die Anpassungen der Abwasseranlagen im Baugebiet erfolgen nach einem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die privaten und öffentlichen Sammelkanäle und Kläranlagen Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Kläranlagen) enthält.
- 2 Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich Abwasserentsorgung. Das Erlassverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- 3 Die Erstellung eines Teil GEP über ein bestimmtes Gemeindegebiet ist möglich. Das Verfahren richtet sich nach Abs. 2. Das Erlassverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht. Die Erstellung eines Teil-GEP über ein bestimmtes Gemeindegebiet ist möglich.

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

1 Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäudeund Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.

- 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.
- 3 Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

- 1 Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind mit durch Gemeinderatsbeschluss oder im GEP-Verfahren zu bezeichnen.
- 2 Als besondere Verhältnisse gelten insbesondere namentlich:
 - a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen
 - b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen
 - c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als privat erstellt wurden
- 3 Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 6 5 Vorzeitige Erstellung

- 1 Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Kanalisation Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.
- 2 Fehlt ein entsprechender Gemeindekredit, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.
- 3 Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben unverändert vorbehalten.

Art. 7 6 Übernahme privater Abwasseranlagen

- 1 Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung
 - a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentlichen Kanalisationsleitungen gelten.

- b) einen minimalen Durchmesser (Lichtweite) von 20 cm aufweist, dem Stand der Technik (VSA-Richtlinien) entspricht sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist. Die Prüfungs- und Übernahmekosten gehen zu Lasten der privaten Eigentümer.
- c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen sowie im Kanalisationskataster dargestellt ist.
- 2 Eine Entschädigung durch die Gemeinde wird nur geleistet für öffentliche Sammelkanäle, die nach Art. 6 vorfinanziert und vorzeitig erstellt wurden (analog § 39 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes)

Art. 8 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

- Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen. Ausgenommen sind die Anlagen des Zweckverbandes ARA Untermarch und des Zweckverbandes ARA Obermarch.
- 2 Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängende Plätze und Strassen über 500 m² einen Kataster ein Verzeichnis.
- Für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz privater Abwasseranlagen ist der Inhaber zuständig. Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen oder zu befürchten sind, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vorkehren. Entstehen infolge Vernachlässigung der Unterhaltspflicht Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder sind solche zu befürchten, mahnt der Gemeinderat den Inhaber. Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vornehmen lassen.

Art. 5 8 Finanzierung

- 1 Die Kosten für die Erstellung Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:
 - a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer
 - b) Beiträge der Gemeinde
 - c) allfällige Subventionen von Bund und Kanton Abgeltungen oder Beiträge des Kantons
- 2 Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.
- 3 An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

II. ANSCHLUSS VON ABWASSER AN DIE KANALISATION DER UMGANG MIT ABWASSER

Art. 9 Definition von Abwasser

- Der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle beurteilt, ob Abwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, in der Kanalisation stetig abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
- 2 Gestützt darauf wird die Behandlung des Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt. Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.
- 3 Die Versickerung hat auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt. Weist der Grundeigentümer nach, dass eine Versickerung nicht möglich ist, ist die Einleitung in ein Oberflächengewässer zulässig. Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

Art. 11 10 Anschluss im Trenn-, resp. Mischsystem Entwässerungssystem

- Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.
- 2 Unabhängig vom System ist bei Neubauten das verschmutzte und das verschmutzte Abwasser bis ausserhalb der Gebäude, bzw. an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten. Bei Neubauten und wesentlichen¹ Umbauten ist unabhängig vom vorhandenen System das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten. Die Kosten für eine allfällige Systemanpassung müssen verhältnismässig sein.
- Im Trennsystem wird Schmutzwasser getrennt vom Regenwasser verschmutztes Abwasser getrennt vom unverschmutzten Abwasser der ARA zugeleitet. Verschmutztes Regenwasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen kann der ARA zugeleitet werden, wenn die Kapazität der Anlagen ausreicht und nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die Kläranlage nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen, usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist. Im Mischsystem wird unverschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.
- 4 Im Mischsystem wird Meteor- und Schmutzwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Unverschmutztes Meteorwasser ist nach Möglichkeit zu versickern oder einem Vorfluter

¹ Der Begriff «wesentlich» ist in der Vollzugshilfe Siedlungsentwässerung vom 27. Februar 2017 unter Punkt 5.2.2 definiert. Grundsätzlich sind Umbauten ab einer Bausumme von Fr. 100 000.– gemeint. Es besteht jedoch ein Ermessensspielraum. Die Kosten für eine allfällige Systemanpassung müssen verhältnismässig sein.

- zuzuleiten. Bestehende Liegenschaften, die neu mit dem Trennsystem erschlossen werden, sind spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme der neuen Erschliessungsanlage getrennt anzuschliessen. Der Gemeinderat kann den Anschluss verfügen, sofern dies zumutbar ist.
- 5 Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl- und Quellenwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle.
- 6 Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der BUWAL-Wegleitung zu erfolgen. Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser dürfen nur unter Beachtung der kantonalen Richtlinien über die Versickerung erstellt werden. Vorbehalte bestehen bei Grundwasserschutzzonen, inklusive Zuströmbereiche.
- 7 Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kant. Gewässerschutzfachstelle und dem Bezirk, sofern diese nach GEP nicht allgemein vorgesehen sind.
- 8 Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

Art. 10 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser

- 1 Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer systemgerecht abzuleiten in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete, für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 2 Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:
 - a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist. Eine Befreiung von der Anschlusspflicht ist durch die zuständige kantonale Amtsstelle zu bestätigen.
 - b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind, oder deren Anschluss unverhältnismässig teuer wäre und mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden können. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden.

Art. 12 Unverschmutztes Abwasser

1 Unverschmutztes Abwasser wie z.B. sauberes Niederschlagswasser ist gemäss GEP versickern zu lassen. Die Versickerung hat in der Regel auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser

- anfällt. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann das unverschmutzte Abwasser mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Massgebend sind die übergeordneten Richtlinien^{i,ii,iii,iii}.
- 2 Sofern eine bestehende Liegenschaft noch im Mischsystem entwässert wird, ist bei einem wesentlichen Umbau eine Anpassung des Entwässerungssystems durchzuführen².
- Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl-, Brunnen- und Quellenwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle. Bestehende Anschlüsse von Sickerleitungen an die Schmutzwasserleitung sind zu entfernen. Auf Sickerleitungen zum Fassen von Sickerwasser ist grundsätzlich zu verzichten. Falls trotzdem Sickerwasserleitungen eingesetzt werden, ist das anfallende Sickerwasser auf derselben Parzelle zurückzuversickern³.
- 4 Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle und des zuständigen Bezirksrates, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.

Art. 13 Verschmutztes Niederschlagswasser

- 1 Für verschmutztes Niederschlagswasser gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle, der Schweizer Normenⁱⁱ sowie weitere geltende Richtlinienⁱ. Grundsätzlich muss verschmutztes Niederschlagswasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen der ARA zugeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlagen nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen etc.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.
- 2 Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der jeweiligen Wegleitung des Bundes^{iii,iiii} zu erfolgen. Das
- ² In Anlehnung an: Vollzugshilfe Siedlungsentwässerung Punkt 3.3.1 und Punkt 5.2.2. Dieser Absatz ist begründet mit dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (Art. 7 GSchG), das besagt, dass Meteorwasser in erster Priorität zu versickern lassen ist, in zweiter Priorität in einen Vorfluter abzuleiten ist.

Der Begriff «wesentlich» ist in der Vollzugshilfe Siedlungsentwässerung vom 27. Februar 2017 unter Punkt 5.2.2 definiert. Grundsätzlich sind Umbauten ab einer Bausumme von Fr. 100 000.– gemeint. Es besteht jedoch ein Ermessensspielraum.

Sickerwasser ist sog. Fremdwasser resp. unverschmutztes Wasser, das in der Kanalisation anfällt. Es beeinträchtigt die Reinigungsleistung von Kläranlagen. Fremdwasser ist unerwünscht in einem Kanalisationssystem.

³ In Anlehnung an: Vollzugshilfe Siedlungsentwässerung Punkt 3.12 sowie SN 592 000 Kap. 5.6.1

- Niederschlagswasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle über die Versickerung zu erstellen.
- 3 Das Ableiten von verschmutztem Abwasser aller Art aus Baustellen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates unter Einbezug allfälliger Fachstellen. Einleitungen von Baustellenabwasser in Regenabwasserleitungen oder direkt in ein Gewässer bedürfen der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle⁴.

Art. 12 14 Einleitbedingungen für Abwässer

- Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutergewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung des GSchG und der GSchV.
- 2 Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe, über 40 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen.
 - b) giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe
 - Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut usw.
 - d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen k\u00f6nnen, wie Sand, Zement, Betonmilch, Katzenstreu, Schutt, Kehricht, K\u00fcchenabf\u00e4lle, Metzgereiabf\u00e4lle, Textilen usw.
 - e) dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.
 - f) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten (Verdünner, Unkrautvertilgungsmittel etc.) in schädlichen Konzentrationen.
- 3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- 4 Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

Art. 13 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 12 14 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation vorzubehandeln. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes sind die Bestimmungen der GSchV.
- 2 Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- ⁴ Baustellenabwasser weist in der Regel einen hohen Gehalt an mineralischen Feinstoffen auf. Diese Trübstoffe belasten die Kläranlagen. Werden solche Abwasser in ein Gewässer geleitet, können Fische und Wasserorganismen stark in Mitleidenschaft gezogen werden.

In Anlehnung an: Vollzugshilfe Siedlungsentwässerung Punkt 3.2.5 Abs. 4,5,6 sowie SIA Norm 431.

- 3 Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Nötigenfalls kann die kantonale Gewässerschutzfachstelle auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.
- 4 Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist oder verfügte Auflagen nicht eingehalten sind.

Art. 14 16 Öl- und Fettabscheider

- Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammsammler an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.
- 2 Garagebetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.
- 3 Wo erhebliche Mengen fettiger oder seifenartiger Abwässer anfallen (z.B. in lebensmittelverarbeitenden Betrieben wie in Grossküchen, Grosswäschereien, Schlachthäusern, Metzgereien, milchverarbeitenden Betrieben usw.) sowie im Falle von Abwässern aus Grosswäschereien sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 15 17 Einzelreinigungsanlagen

- 1 Der GEP legt die bestimmt die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind. und wie das Abwasser zu beseitigen ist Zudem legt er fest, wie das Abwasser zu beseitigen ist.
- 2 Das Schmutzwasser verschmutzte Abwasser aus von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, dem Stand der Technik entsprechende, private Einzelanlage gereinigt werden.
- 3 Die Erstellung und die Änderung einer privaten Anlage, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- 4 Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.
- Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 16 Anschluss an die zentrale ARA

- 1 Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.
- 2 Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 17 18 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte

- 1 Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.
- 2 Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.
- 3 Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert der vom Gemeinderat gesetzten Frist einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt der Gemeinderat dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.
- 4 Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.
- Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand wieder hergestellt werden. Der frühere Zustand des Terrains muss wieder hergestellt werden.
- 6 Jedes Liegenschaft Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.
- 7 Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht Der Gemeinderat bestimmt in sinngemässer Anwendung der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen, die Entschädigung an die Eigentümer der Kanalisation, sofern sich die beteiligten Eigentümer nicht verständigen können. Die Kosten dieses Verfahrens ge-

- hen zulasten der beteiligten Grundeigentümer. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen.
- 8 Nicht mehr verwendete Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sind direkt am Kanal dicht und fachgerecht zu verschliessen. Befindet sich der öffentliche Kanal im Strassenbereich, hat der Verschluss des Anschlusses, um bestehende Verkehrsflächen nicht zu beeinträchtigen, mittels grabenlosem Verfahren zu erfolgen.

Art. 18 19 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)^{i,ii,iiii} zu beachten.
- 2 Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Einzelreinigungsanlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhalts zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme und nach jeder Reinigung und grösserer Schlammentnahme sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.
 - Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf zu entleeren und mindestens vierteljährlich zu kontrollieren mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und ihre Rückstände sind nach Bedarf zu entleeren.
 - c) Das Abscheidegut dieser Anlagen sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer abgelassen eingebracht werden. Die Entsorgung ist zu dokumentieren und während fünf Jahren aufzubewahren.
 - d) Die Entsorgung ist zu dokumentieren und während fünf Jahren aufzubewahren.
 - e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.
 - f) Die speziellen Vorbehandlungsanlagen wie z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw. sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.
- 3 Kontrollschächte dürfen nicht überbaut resp. überdeckt werden. Die Entfernung einer allfälligen Überdeckung geht zu Lasten des Grundstückeigentümers.
- 4 Bepflanzungen, Sträucher usw. sind von den Kontrollschächten soweit entfernt zu halten, dass Kontroll- und Unterhaltsarbeiten jederzeit ungehindert ausgeführt werden können.
- 5 Werden während der Bauphase Leitungen vorgefunden, die nicht im Abwasserkataster enthalten sind, müssen diese der Gemeinde umgehend gemeldet werden. Der Status (Herkunft, in Betrieb / ausser Betrieb) dieser Leitungen ist auf Kosten der Bauherrschaft mittels Kanalfernsehaufnahmen zu ermitteln. Die Gemeinde entscheidet anhand der Aufnahmen über das weitere Vorgehen.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 19 20 Bewilligungsgesuch

- 1 Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen.
- 2 Dem schriftlichen Gesuch (Formular Kanalisations-Anschlussgesuch) sind neben Angaben über Art, Herkunft und Menge der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen, und zwar:
 - a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals, der Anschlussleitungen sowie bestehender und neuer Schächte;
 - Kanalisationsplan im Massstab 1:100, evtl. 1:50 mit Kotierungen (in 3-facher Ausführung). Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien^{i,ii} zu erstellen;
 - c) Umgebungsplan mit Angabe aller Oberflächenbefestigungen, der Flächenanteile, den Neigungen und dem Hinweis auf die Regenwasserentsorgung sowie eventuelle Drainageleitungen;⁵
 - d) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
 - e) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Versickerungsanlagen, Retentionsanlagen, Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen wie z.B. Öl- und Fettabscheider usw.;
 - f) allfällige Durchleitungsrechte sind zu belegen;
 - g) kubische Berechnung gemäss Norm SN 504 416 (SIA 416);⁶
 - h) Kanal-TV-Aufnahmen, Schachtprotokolle und Liegenschaftsentwässerungspläne von bestehenden und weiterverwendeten privaten Abwasserleitungen.⁷

Art. 20 21 Kontrolle, Abnahme und Unterhaltsarbeiten

- Die Vollendung der Entwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen. Bereits eingedeckte Leitungen sind freizulegen. Bei Nichtbefolgung gehen die Kanalfernsehaufnahmen sowie weitere anfallende Kosten zulasten der Bauherrschaft.
- 2 Nach Bauvollendung Im Rahmen der Schlussabnahme sind der Gemeinde das Protokoll der Dichtheitsprüfung⁸
- ⁵ In Anlehnung an: Vollzugshilfe Siedlungsentwässerung Punkt 5.2.3
- ⁶ Aktuell gültige Norm
- ⁷ In Anlehnung an: Vollzugshilfe Siedlungsentwässerung Punkt 5.2.2 Abs.2
- ⁸ In Anlehnung an: Vollzugshilfe Siedlungsentwässerung Punkt 5.3 Abs.3

- sowie zwei bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zulasten der Bauherrschaft in Auftrag geben. Die Planunterlagen sind zusätzlich digital in einem GIS-fähigen Datenformat sowie als PDF einzureichen.
- 3 Die vom Gemeinderat bezeichneten Personen und Amtsstellen sind berechtigt jederzeit im Zusammenhang mit Kontroll- und Unterhaltsarbeiten das Grundstück zu betreten Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen nach vorheriger Mitteilung, im Notfall jederzeit, zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.
- 4 Die durch die Gemeinde oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer vor der Verantwortung der richtigen Ausführung.
- 5 Werden durch Kontroll- und Unterhaltsarbeiten Gartengestaltungen in Mitleidenschaft gezogen, welche die notwendige Zugänglichkeit der Kontrollschächte verhindern, haftet dafür der Grundeigentümer.

Art. 21 22 Bewilligungsgebühr

- 1 Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr im Rahmen der kantonalen Gebührenverordnung.
- 2 Für mehrmalige Prüfungen und Kontrollen werden die zusätzlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Art. 22 23 Sicherstellung

- 1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kaution usw.) verlangen.
- Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Reglement über die Siedlungsentwässerung stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.

IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN

Art. 23 24 Grundsätze

- 1 Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen:
 - a) eine einmalige Anschlussgebühr
 - b) Benützungsgebühren

Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet und verstehen sich exkl. MwSt.

- 2 Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- 3 Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Gebührenausstände.
- 4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist können werden Beiträge und Gebühren mit einem Verzugszins belastet werden (Hypothek SKB für Neubauten hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen⁹ + 1 %, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).

Art. 24 25 Anschlussgebühr für bestehende und neue Bauten

- 1 Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlagen und deren Werterhaltung eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten.
- 2 Die Anschlussgebühr wird gestützt auf den Gebäudeinhalt und die Bewohnergleichwerte (BW) gemäss Anhang 1 «Gebührenordnung» errechnet. Sie verstehen sich exkl. MWSt das Gebäudevolumen (GV) gemäss Norm SN 504 416 (SIA 416) und die Einwohnergleichwerte (EGW) gemäss VSA-Leitfaden errechnet.
- 3 Für die Berechnung der Bewohnergleichwerte (BW) gelten die jeweils gültigen VSA-Richtlinien. Die Anschlussgebühren werden gemäss Anhang «Gebührenordnung» errechnet.
- 4 Die Gebäudekubatur inkl. unterirdischer Bauten wird gemäss SIA-Norm 116 berechnet. Die Anschlussgebühren für bestehende Bauten, welche vor 1969 erstellt wurden und neu an die Kanalisation angeschlossen werden, betragen 40 % der Anschlussgebühr für Neubauten.¹⁰
- 5 Für die Berechnung der Bewohnergleichwerte (BW) gelten die jeweils gültigen VSA-Richtlinien. Bei Anlagen, welche an die Kanalisation angeschlossen werden, jedoch weder eine Kubatur noch Bewohnergleichwerte aufweisen, werden die Anschlussgebühren durch den Gemeinderat oder durch ihn bezeichnete Amtsstelle anhand der anfallenden Abwassermenge eingeschätzt.
- 6 Leitet der Grundeigentümer das unverschmutzte Meteorwasser Abwasser auf eigene Kosten unschädlich und nicht via öffentliche Kanäle (Schmutz- oder SauberRegenwasser) ab, so kann die Anschlussgebühr im Verhältnis der angeschlossenen Flächen, jedoch um höchstens 50 30 %11 ermässigt werden.
- ⁹ Empfehlung Preisüberwacher

- 7 Anschlussgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt.
- 8 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.
- Als Neubauten gelten diejenigen Gebäude, die ab 1969 erstellt wurden. Der Gemeinderat kann die Höhe der Anschlussgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Diese Gebührenanpassungen sind zu publizieren.
- 10 Die Anschlussgebühren werden wie folgt in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen rein netto zu bezahlen:
 - a) provisorische Rechnung der voraussichtlichen Gebühren als Akontozahlung beim Vollzug des Kanalisationsanschlusses;
 - b) Schlussrechnung nach erfolgter Bauabnahme.
 - Die Anschlussgebühren werden mit der Bewilligung in Rechnung gestellt und sind vor Baufreigabe zu begleichen. 12
- 11 Die Anschlussgebühren entsprechen dem Stand des Zürcher Baukostenindex vom 1. April 2003 und werden jährlich automatisch angepasst.

Art. 25 26 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbauten sowie bei Nutzungsänderungen

- Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung einer angeschlossenen Liegenschaft sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.
- 2 Bei An- und Umbauten wird die erstellte Mehrkubatur und die Zunahme der Einwohnergleichwerte berechnet.
- Bei Wiederaufbau infolge Gebäudeabbruchs erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Anschlussgebühren sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die vollen Anschlussgebühren zu zahlen. Die bisher bezahlten Anschlussgebühren werden unter Berücksichtigung der Teuerung in Abzug gebracht. Die Teuerung wird gemäss dem Zürcher Baukostenindex berücksichtigt.¹³
- 4 Bei Nutzungsänderungen werden die Anschlussgebühren neu berechnet. Dabei werden die Anschlussgebühren für die alte und neue Nutzung gemäss geltendem Reglement ermittelt und die Differenz (Mehrbetrag) nachträglich verrechnet.

¹⁰ Konkretisierung des alten Art. 24 Abs. 9 und des alten Anhang 1 Kap. 2; NB Diese Bauten sind grösstenteils landwirtschaftliche Wohnbauten ausserhalb der Bauzone ohne Anschlusspflicht (landwirtschaftliche Verwertung).

 $^{^{11}}$ Im aktuellen Reglement 50 %; im kantonalen Musterreglement 20 %

¹² Durch diese Praxis wird der Administrationsaufwand reduziert.

¹³ Gemäss Grundsatz der Einmaligkeit einer Anschlussgebühr. Der Abzug bestimmt sich nach einem bezahlten Betrag und nicht nach dem Volumen einer bisherigen Bausubstanz.

Art. 26 27 Benützungsgebühren

- 1 Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benützungsgebührgemäss Anhang 2 «Gebührenordnung» zu bezahlen.
- 2 Die Benützungsgebühr, bestehend aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr, hat die Kosten gemäss Abs. 1 zu decken. Sie versteht sich exkl. MWSt.
- 3 Die Benützungsgebühr deckt insbesondere die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen. Als Verrechnungseinheit wird die Wasseruhr, unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Wohn- oder Gewerbeeinheiten oder anderer Anschlüsse, bezeichnet. Wo eine Wasseruhr fehlt, wird nach Verbrauchereinheiten in analogem Sinne, wie wenn eine Wasseruhr installiert würde, abgerechnet.
- de Offentliche wie private Strassen und Plätze mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m² haben gemäss kantonaler Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 eine Pauschale zu entrichten. Für öffentliche und private Strassen und Plätze mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m² wird eine Pauschalgebühr gemäss Anhang Gebührenordnung erhoben, welche die Anschluss- und Benützungsgebühren abdeckt.
- 5 Der Gemeinderat kann die Höhe der Benützungsgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Diese Gebührenanpassungen sind zu publizieren.
- 6 Massgebend für die Bemessung sind die Ablesungen der Wasserversorgung. Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch den Gemeinderat die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen.
- 7 Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen.
- 8 Für Reinwasser, das der ARA zugeführt wird, wird die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zur reinen Schmutzabwassermenge mit einem Zuschlag bis max. 20 % belegt.
- 9 Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, legt der Gemeinderat die Benützungsgebühr fest. Die Gebühr wird entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.
- 10 Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.

11 Rückerstattungen der Grundgebühr pro rata werden erst bei Überschreiten von sechs Monaten übernommen.

Art. 27 28 Ermittlung der Benützungsgebühr

- Die Benützungsgebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die Wasserwerke und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.
- 2 Sind ausnahmsweise keine Wasseruhren installiert, erfolgt die Berechnung pauschal gemäss Gebührenordnung.
- 3 Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet (wie z.B. für Kühlzwecke usw.), können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 29 Strafen

- 1 Mit Haft oder Busse wird bestraft:
 - a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
 - b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 14);
 - c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 14);
 - d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15 und 16);
 - e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 19).
- 2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- 3 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 29 30 Beschwerderecht

Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen ab deren Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab deren Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 31 ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Dieses Reglement findet auf alle Baugesuche Anwendung, die nach dem Inkrafttreten eingereicht werden.

Art. 30 32 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement und der Anhang «Gebührenordnung» bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Siedlungsentwässerung vom 1. Januar 2005 mit den Anhängen 1 + 2 aufgehoben.
- 3 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Schübelbach, den	2019
(GRB Nr vom)	

Der Gemeindepräsident: Stefan Abt Der Gemeindeschreiber: Bruno Stolz

An der Gemeindeversammlung beraten am: 26. April 2019

An der Urnenabstimmung angenommen am: 20. Oktober 2019

Vom Regierungsrat genehmigt am:	2019
(RRB Nr/2019)	

In	Kraft g	jetreten am	1:	
(G	RB Nr.	/2019	vom	 2019)

Anhang zum Reglement über die Siedlungsentwässerung

(Gebührenordnung vom 26. April 2019)

Gebührenordnung

Alle Gebührensätze sind ohne die vorgeschriebene Mehrwertsteuer angegeben.

1 Anschlussgebühren

Ein und Zweifamilienhäuser	Fr. 12.50/m³ (bisher 11.50) Fr. 234.–/EGW¹ (bisher 230.–)
Mehrfamilienhäuser	Fr. 10/m³ (bisher 9.20) Fr. 234/EGW (bisher 230)
Büro- und Gewerbebauten, Nebenbauten, öffentliche Bauten Industrie- und Fabrikationsbauten ² Tief- und Sammelgaragen	Fr. 9/m³ (bisher 8.05) Fr. 234/EGW (bisher 230)
Lagerhallen	Fr. 4/m³ (bisher 3.45) Fr. 234/EGW (bisher 230)
Nicht überdachte Aussenanlagen (Strassen und Plätze) mit Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage	Fr. 6/m² (bisher 5.75)

2 Benützungsgebühren

	Jährliche Grundgebühr pro Verrechnungseinheit	Fr. 48.– (bisher 48.–)
В	Jährliche Verbrauchsgebühr	
	Liegenschaften mit Wasseruhr Dro m³ Frischwasserbezug	Fr. 1.30 (bisher 1.30)
'\	Liegenschaften ohne Wasseruhr - Erste Wohnung - Jede weitere Wohnung	Fr. 200.– (bisher 200.–) Fr. 150.– (bisher 150.–)
Ċ	Jährliche Pauschale für öffentliche und private Strassen und Plätze mit mehr als 500 m² Fläche. Pauschale pro m²	Fr. 0.20 (bisher 0.20)

An der Gemeindeversammlung beraten am: 26. April 2019

ⁱ Richtlinie Regenwasserentsorgung, Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten, VSA (2002)

ii Schweizer Norm Liegenschaftsentwässerung SN 592 000 (2012)

iii Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BUWAL (2002)

iiii Richtlinie Entwässerung von Eisenbahnanlagen, BAV / BAFU (2014)

iiiii Leitfaden: Abwasserentsorgung im ländlichen Raum (2005) inkl. Anpassungen zum Leitfaden (2013)

¹ Einwohnergleichwert (EGW) Berechnung gemäss VSA-Leitfaden Abwasserentsorgung im ländlichen Raum (2005) inkl.

² Bei Gewerbe-, Industrie und Fabrikationsbetrieben mit überdurchschnittlich hohen Räumen werden pro genutztem Geschoss maximal 3,50 m Höhe für die Gebäudevolumenberechnung berücksichtigt.